

# RS OGH 1963/12/20 1AZR429/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1963

## Norm

ABGB §1301

ABGB §1313

AngG §27 Z4 E4

KoalitionsG §2

## Rechtssatz

Die Gewerkschaft, die einen Streik zwar nicht beginnt und auch nicht übernimmt, jedoch an die Streikenden Gemaßregelten- Unterstützung zahlt und sie dadurch in ihrem Arbeitskampfwillen bestärkt, haftet im Falle ihrer Verantwortlichkeit als Gehilfin der streikenden Arbeitnehmer gesamtschuldnerisch dem bestreikten Arbeitgeber für alle durch den Streik entstandenen Schäden.

Veröff: NJW 1964,887

## Schlagworte

\*D\*, Angestellte, Schadenersatz, Solidarhaftung, Mittäter, Beitrag, Mitschuldner, Arbeitsleistung, Dienstleistung, Unterlassen, Unterlassung, Ersatz, Arbeitsverweigerung, Dienstverweigerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1963:RS0104564

## Dokumentnummer

JJR\_19631220\_AUSL000\_001AZR00429\_6200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)